



## Allgemeine Bedingungen der BEROLINO KINDERPARK GmbH & Co KG für die Benutzung des BEROLINO KINDERPARKs in Lauchringen (Stand: 1.10.2008)

Mit dem Betreten des Berolino Kinderparks werden die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Berolino Kinderparks durch den Besucher (Eltern, sonstige Begleitpersonen und Kinder) anerkannt und ausdrücklich Gegenstand des Benutzungsvertrages.

1. Der Berolino Kinderpark besteht aus mehreren Unterhaltungs- und Spielkomponenten, verschiedenen Kleinspielaktivitäten und verschiedenen Kletterelementen. Die Benutzung aller angebotenen Einrichtungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr der Besucher und erfordert Rücksichtnahme auf die anderen Besucher, unbeschadet der Verpflichtung der Berolino Kinderpark GmbH & Co. KG, sämtliche Einrichtungen und Geräte in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Kindern ist der Besuch des Berolino Kinderparks nur in Begleitung ihrer Eltern oder eines anderen Aufsichtspflichtigen gestattet, es sei denn, die Eltern haben ausdrücklich auf dem dafür vorgesehenen Formular ihr Einverständnis mit dem Besuch durch das Kind ohne die Begleitung eines Aufsichtspflichtigen erklärt. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Berolino Kinderpark GmbH & Co. KG oder deren Personal findet nicht statt. Das Personal des Berolino Kinderparks ist für die Beaufsichtigung der Kinder nicht verantwortlich.
3. Eltern bzw. der sonstige Aufsichtspflichtige haften für ihre Kinder und sind sowohl für den Eintritt jeglicher Schäden an der Einrichtung und den Gerätschaften als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich.
4. Die Berolino Kinderpark GmbH & Co. KG oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Berolino Kinderpark GmbH & Co. KG haftet nicht für selbst verschuldete Unfälle der Besucher, insbesondere nicht für Schäden, die auf eigener unsachgemäßer Behandlung und/oder Handhabung der Geräte oder sonstiger Spieleinrichtungen beruhen und/oder durch andere Besucher verursacht werden. Auch im Falle von höherer Gewalt und Zufall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Berolino Kinderpark GmbH & Co. KG nicht.
5. Der Spielbereich des Berolino Kinderparks darf nicht mit Schuhen sondern nur mit Socken oder Strümpfen mit rutschfesten Sohlen betreten werden.
6. Zur Sicherheit aller Besucher dürfen Behälter und Gegenstände aus Glas sowie eigenes Spielzeug im Spielbereich nicht benutzt werden. Scharfe, spitze oder sonstige gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.
7. Das Essen und Trinken ist im Spielbereich nicht gestattet. Das Rauchen ist im Berolino Kinderpark ebenfalls nicht gestattet.
8. Für Beschädigungen an der Bekleidung der Besucher, die bei der Benutzung der Einrichtungen und Geräte des Berolino Kinderparks entstehen, haftet die Berolino Kinderpark GmbH & Co. KG nicht. Eine Haftung für die in den Berolino Kinderpark vom Besucher mitgebrachten Gegenstände, Geld und sonstige Wertsachen, insbesondere Kleidung sowie Schuhwerk wird nicht übernommen.
9. Sämtliche Einrichtungen des Berolino Kinderparks sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigen, Beschädigung oder Verlust entliehener Sachen haftet der Besucher für den Schaden. Beschädigungen an der Einrichtung oder den Gerätschaften sowie entliehenen Gegenständen sind vom Besucher dem Personal unverzüglich anzuzeigen.
10. Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das von der Geschäftsführung hierzu bevollmächtigte Personal übt das Hausrecht innerhalb des Berolino Kinderparks aus. Es ist befugt, Besucher die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen, gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, aus dem Berolino Kinderpark zu verweisen.
11. Der Zutritt zum Berolino Kinderpark ist nicht gestattet für Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
12. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Lauchringen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist vielmehr so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck, soweit zulässig, erreicht wird.